



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 20. Juli 2026			Nr. 40/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
215	24.06.2026	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Umgestaltung des Fließgewässers 1480, UVB St. Mauritz-Altenberge	313
216	24.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 14.07.2026	313 – 317
217	17.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Bebauungsplan Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“	318 – 319
218	17.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke	320 – 322
219	17.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“	322 – 326
220	17.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Modernisierung (Repowering) einer Windenergieanlage in Laer	327 – 328
221	20.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Ankündigung von Vorarbeiten für Netzausbauvorhaben (Amprion)	329 – 330

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

215. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Alfons Drerup hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung des Fließgewässers 1480, UVB St. Mauritz- Altenberge, auf dem Grundstück Gemarkung Nordwalde, Flur 16, Flurstück 37, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 24.06.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 40/2026/215

216. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 14.07.2026

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 13.07.2026 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NRW S. 664), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV NRW S. 572) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Steinfurt - außer für das Gebiet der Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine - zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Im Wege der Jugendhilfeplanung ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe fachgerecht, ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen, die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sowie die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an; ferner beratende Mitglieder nach Abs. 3.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6; davon 3 Vertreter/innen der Jugendverbände.
Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- 3.1 der Landrat/die Landrätin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertreterin/ ein von ihm/ihr bestellter Vertreter;
 - 3.2 die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - 3.3 eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
 - 3.4 eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, /die von der Direktorin/ dem Direktor der Agentur für Arbeit Rheine bestellt wird;
 - 3.5 eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
 - 3.6 eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat/ von der Landrätin als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - 3.7 je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - 3.8 eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
 - 3.9 eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat;
 - 3.10 eine Vertretung des Inklusionsbeirates des Kreises Steinfurt;
 - 3.11 eine Vertretung örtlicher Jugendringe,
 - 3.12 eine Vertretung örtlicher Jugendselfstvertretungen,
 - 3.13 weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 - 10 KrO NW eintritt. Dies gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend.
- (4) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, die im Kreisjugendamtsbezirk wirken, angehören. Der Kreistag bestellt diese Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die fachliche Arbeit des Jugendamtes,
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - 1.3 die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung nach § 76 SGB VIII.

2. Die Entscheidung über
 - 2.1 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
 - 2.2 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - 2.3 die Bedarfsfeststellung für die Kindertagesbetreuung (§§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 2, 33 Abs. 2-5 KiBiz),
 - 2.4 die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 52 KiBiz),
 - 2.5 die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 2 KiBiz)
 - 2.6 die zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKita (§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 2 KiBiz),
 - 2.7 die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 Abs. 1 KiBiz),
 - 2.8 die Einhaltung von Zweckbindungen bei investiv geförderten u3-Plätzen (§ 55 Abs. 2 KiBiz),
 - 2.9 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - 2.10 die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der örtlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, können bei Bedarf für eine begrenzte Zeit Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertretung. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt sowie die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Landrat/von der Landrätin oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Landrat/die Landrätin oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 05.11.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 14.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.07.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

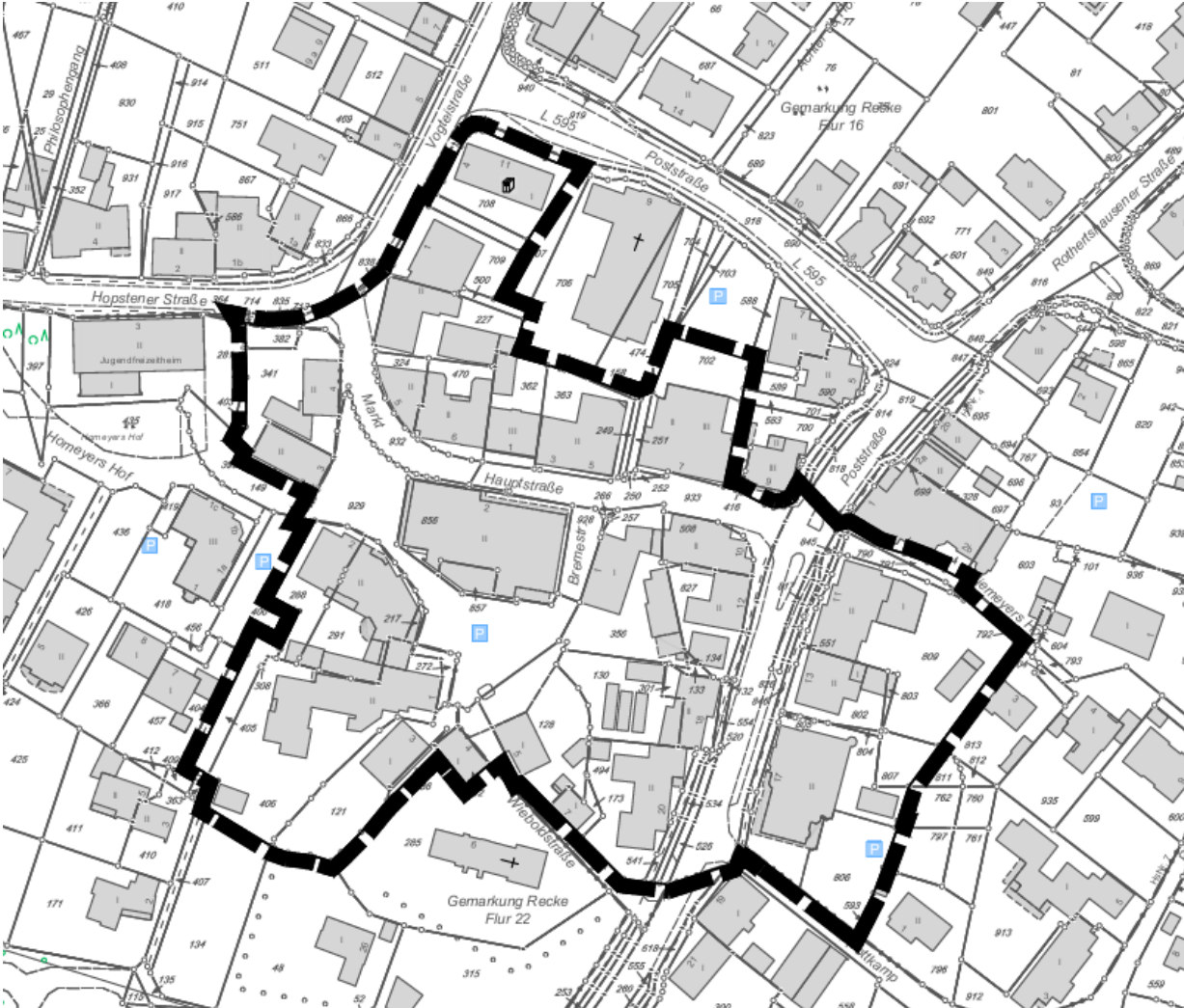
Kreis Steinfurt 40/2026/216

**Bebauungsplan Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“
hier: Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 21.05.2026 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplan Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“, gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, die vielfältigen Nutzungsarten in der Ortsmitte Recke planungsrechtlich zu steuern und zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ ist in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Der Entwurf des o. g. Bauleitpläne mit der Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 27.07.2026 bis einschließlich zum 25.08.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an „info@recke.de“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Übrigen wird zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ und mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 17.07.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

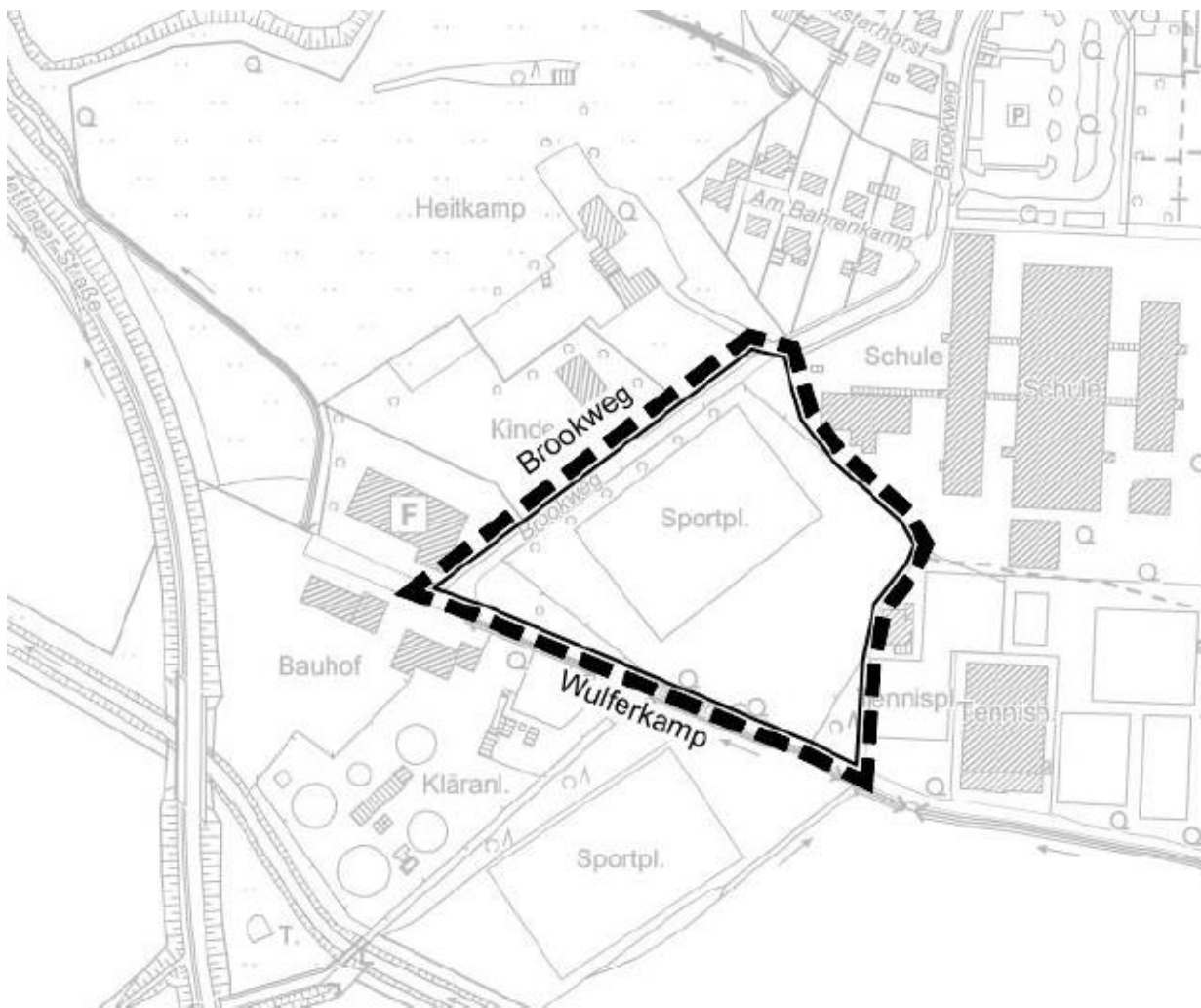
Kreis Steinfurt 40/2026/217

218. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke
hier: Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 21.05.2026 beschlossen, den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung von Gemeinbedarfsflächen zu Schulzwecken in Ergänzung zum vorhandenen Schulzentrum.

Der Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Der Entwurf des o. g. Bauleitpläne mit der Begründung und dem Umweltbericht mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den DIN-Vorschriften wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 27.07.2026 bis einschließlich zum 25.08.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an „info@recke.de“ abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Übrigen wird zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neben dem Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf zum o. g. Bebauungsplan einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes, sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründungen mit Umweltbericht	Gemeinde Recke Planungsbüro Hahm. Osnabrück	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Gewässer/Grundwasser. Klima/Lufthygiene, Arten/Lebensgemeinschaften, Orts-/Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit, Kultur/Sachgüter und die Schutzgüter mit Wechselwirkungen
Artenschutzprüfung I	BIO-CONSULT Belm/OS	Wirkungen auf die Flora und Fauna, Planungsrelevante Vogelarten, Fledermäuse, weitere Säugetiere, Amphibien, besonders geschützte Pflanzenarten i. S. d. § 44 BNatSchG, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 u. Nr. 4 BNatSchG, Vermeidungsmaßnahmen u. Verminderungsmaßnahmen, Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und dessen Umfeld

Stellungnahme	Kreis Steinfurt	Natur- und Artenschutz, Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Betrachtung und Ergebnisse, Schutzwürdigkeit des Plaggeneschbodens
Stellungnahme	Bezirksregierung Münster, Dez. 54	Überschwemmungsgebiet, Extrem-Hochwasserereignisse, wasserwirtschaftliche Belange
Stellungnahme	Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Steinfurt	Landwirtschaftsspezifische Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube), Kompensation des Eingriffs in Natur- und Landschaft. Agrarstrukturelle Belange, Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz
Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg	Bergwerksfeld, Gesteine, Untergrund

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes und mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 17.07.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 40/2026/218

219. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck:

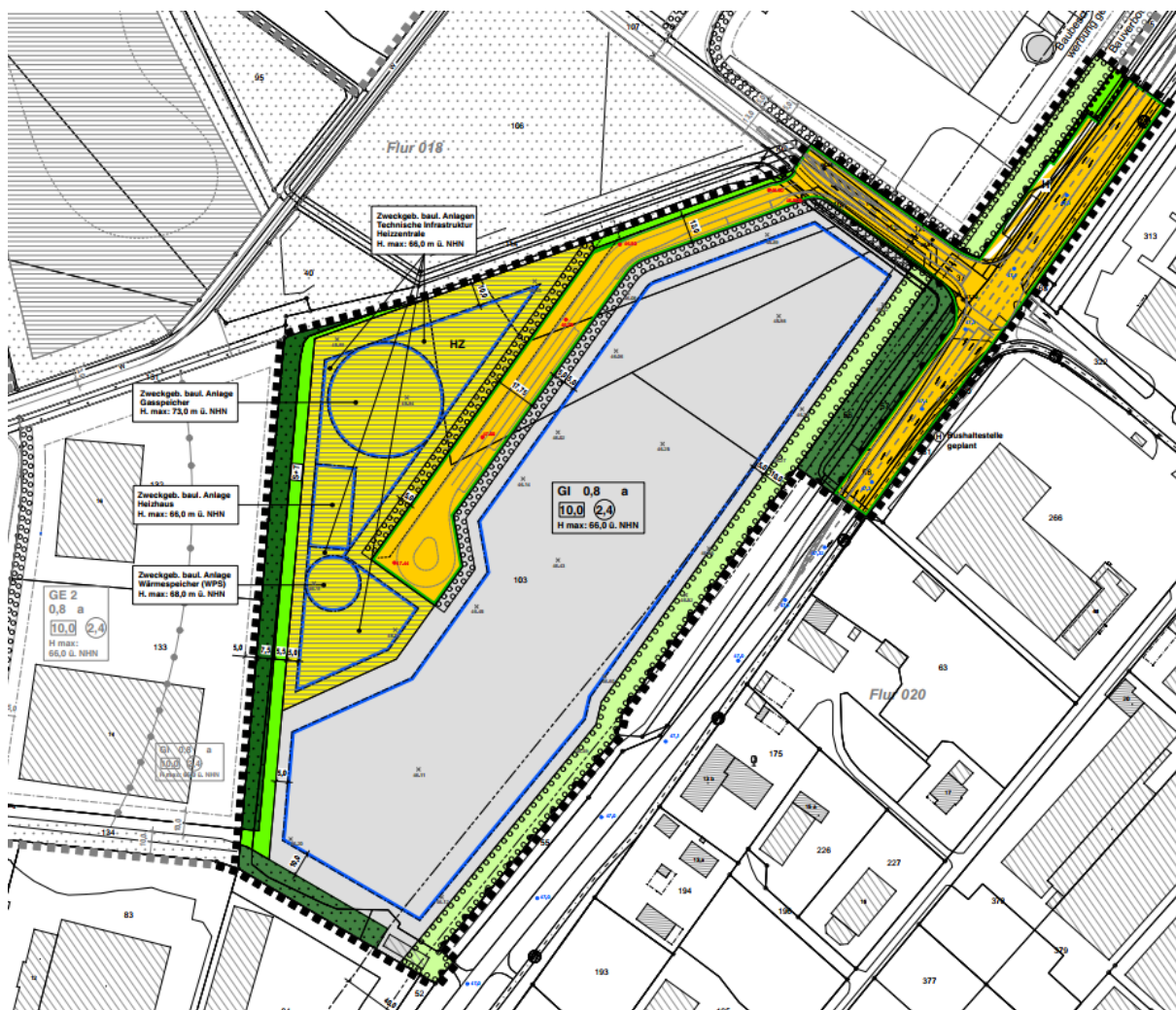
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2026 beschlossen, den Plamentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, öffentlich auszulegen.

Das ca. 6,56 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Saerbeck. Es wird begrenzt

- durch die forstwirtschaftlichen Flächen und Gewässerflächen (Flurstück 114 und 40, Flur 018, Gemarkung Saerbeck) und die Erschließungsstraße „Energiewende“ im Norden,
- durch die B 219 Ibbenbürener Straße im Osten,
- durch die gewerbliche Nutzung (Flurstücke 84, Flur 18, Gemarkung Saerbeck) im Süden sowie
- durch die gewerblichen Nutzungen (Flurstücke 133 und 132, Flur 18, Gemarkung Saerbeck), am westlichen Plangebietsrand.

Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Planausschnitt des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die Vorsehung einer Bushaltestelle an der Ibbenbürener Straße, die Einfügung einer öffentlichen Erschließung als Stichstraße, der Erhalt des westlichen Bestandsgrüns, die Einfügung einer Verbindung zwischen den Parzellen 103 und 84 und die Einfügung einer Heizzentrale und entsprechender Infrastruktur für das Wärmenetz der Gemeinde Saerbeck.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ mit Begründung einschließlich des Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

in der Zeit vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 01. September 2026

zur Einsicht öffentlich ausliegen. Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 207 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen kann ein Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-297 (Service-Stelle 89-0) vereinbart werden.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Schutzguter	Quelle	Art der Umweltinformation
Mensch	- Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 04.02.2026 - Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 21.01.2026 - Stellungnahme Landwirtschaftskammer 26.01.2026 - Wenker & Gesing, Akustik und Immissionschutz GmbH (17.03.2026): Geruchstechnische Untersuchung	- Beurteilung der Geruchsimmissionen anhand der geruchstechnischen Untersuchung vom 22.03.2016 - Erforderlichkeit von Immissionsschutzgutachten (Lärm, Geruch, Kaminhöhe) für die Heizzentrale - Schallimmissionen ausgehend von der Bundesstraße - fehlender Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz - Abschirmung des Verkehrs vor Blendwirkung oder Ablenkung - ortsübliche Vorbelastung durch landwirtschaftsspezifische Immissionen - Berechnung der Gesamtbelastung der Geruchsstundenhäufigkeiten innerhalb des Plangebiets

	- Ingenieurbüro Richters & Hüls (11.06.2026): Ammoniak- und Geruchsgutachten – Immissionsprognose – Errichtung einer Biogasanlage - Ingenieurbüro Richters & Hüls (11.06.2026): Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Heizhaus Saerbeck (Biogas Speicherkraftwerk)	- Ermittlung der Geruchsimmissionen im Umfeld der Heizzentrale (Geruchsausbreitungsberechnung) - Bestimmung der zu erwartenden Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition - Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen ausgehend von den Anlagenteilen des Heizhauses
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 04.02.2026 - Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 21.01.2026 - Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 14.01.2026	- Hinweis auf gesetzlichen Schutz einer Wallhecke - Bewertung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung inkl. des Kompensationsbedarfs - Benennung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen - ökologische Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen - Eingriff in den Gehölzbestand des Straßenbegleitgrüns - Inanspruchnahme von Kompensationsflächen - Vorgaben für Neuanpflanzungen an Bundesstraßen - Inanspruchnahme einer Waldfläche (Wallhecke)
Boden/Fläche	- WoltersPartner Stadtplaner GmbH (Juni 2026), Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38	- Aussagen zur Bodenbeschaffenheit, Bodenverhältnissen und Versiegelung
Wasser	- Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 21.01.2026 - Stellungnahme Stadtwerke Emsdetten vom 14.01.2026	- Hinweis auf einen Wasserlauf - Gewährleistung der Trink- und Löschwasserversorgung

	- nts Ingenieurgesellschaft (02.04.2026): Lageplan Entwässerungsentwurf zum Gewerbegebiet „GE Nord II“	- Planung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
Luft- und Klimaschutz	- WoltersPartner Stadtplaner GmbH (Juni 2026), Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38	- Beschreibung der klimatischen Auswirkungen der Planung
Landschaft	- WoltersPartner Stadtplaner GmbH (Juni 2026), Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38	- Aussagen zum Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	- WoltersPartner Stadtplaner GmbH (Juni 2026), Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38	- Beschreibung der Kulturlandschaft

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vorrangig elektronisch zu übermitteln. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme auf elektronischem Postweg kann auch das Online-Formular unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich als postalische Sendung oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 17.07.2026

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 40/2026/219

220. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Qualitas Energy Projekt GmbH mit Datum vom 19.03.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Qualitas Energy Projekt GmbH, Unter den Linden 21 in 10117 Berlin gemäß § 16b i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer WEA des Typs Nordex N149/5X erteilt.

Die Genehmigung umfasst nicht die im Antrag (Objektbezogener Lageplan M 1:2.500 Anlage 25 zur Genehmigung) dargestellte temporäre Zuwegung für die Errichtung der Anlage über das Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 19 Flurstück 46. Die Verfügbarkeit dieses Grundstücks ist zwischen der Qualitas Energy Projekt GmbH und dem Eigentümer/Pächter des Grundstücks zivilrechtlich zu regeln.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der WEA des Typs Nordex N149/5X schließt die Genehmigung im Zuge des Repowering den Rückbau der WEA des Typs Enercon E-82 2,0 MW ein.

Die zurückzubauende WEA wurde wie unten angegeben genehmigt:

Anlage	Aktenzeichen	Genehmigungs-datum	Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
Enercon E-82 2 2,0 MW	§§ 4 BImSchG 56- 60.0151/06/0106.2	13.12.2007	Laer, Gem. Laer, Flur 19 Flurstück 44

Die repowerte WEA darf auf dem Grundstück in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 19, Flurstück 44 errichtet und betrieben werden.

II Eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 19.09.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0343 Nr. 374-24 erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.10.2024 durch die Gemeinde Laer erteilt.

Die WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz-

und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.“

Die o.g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 06.07.2026 gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG und § 42 VwVfG berichtigt.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie das Berichtigungsschreiben vom 06.07.2026 werden ab dem 23.07.2026 bis zum Ablauf des 05.08.2026 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/bekanntgegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Laer befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Laer einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (23.07.2026 bis zum Ablauf des 05.08.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1455 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (05.08.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 17.07.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Bödding

Kreis Steinfurt 40/2026/220

221. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Ankündigung von Vorarbeiten für Netzausbauvorhaben (Amprion)

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH SAERBECK KORRIDOR B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Projekts Korridor B Voruntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse und den Planungsraum zu erlangen.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass nicht alle der hier beschriebenen Vorarbeiten auf jedem betroffenen Flurstück stattfinden.

VORARBEITEN

- Es wurden Bereiche identifiziert, in denen eine Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich ist. Die Untersuchung erfolgt dabei überwiegend von der Oberfläche aus mittels Handgeräten. Bei Bedarf werden auch Bodenschichten unter dem Einsatz von Baggern abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten anschließend gegebenenfalls mit Fahrzeugen durchgeführt.
- Zur Verifizierung der genauen Lage von möglichen Fremdleitungen werden Suchschachtungen durchgeführt. Diese erfolgen in der Regel händisch oder durch den Einsatz von kleinen Maschinen.

Alle Untersuchungspunkte werden in der Regel mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt. Gegebenenfalls ist es zudem erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenanntes Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen.

Für die Durchführung der Arbeiten wird bei Bedarf im Vorfeld ein Freischnitt, im Umfang der für die Vorarbeit erforderlichen Fläche durchgeführt. Diese werden in der Regel mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen durchgeführt. Zum Schutz des Bodens können, in Abhängigkeit der Witterungs- und Bodenverhältnisse, mobile Baustraßen (in der Regel Lastverteilplatten aus Stahl) verlegt werden.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese in der Regel von einem Bodenkundler begleitet. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden wieder verschlossen/rückverfüllt, sodass die Flächen wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In der Regel sind die jeweiligen Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von

SEPTEMBER 2026 BIS NOVEMBER 2026

Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, beziehungsweise erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Bewirtschafter*innen aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen. Vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und gegebenenfalls Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG.

Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG:

TNL Energie GmbH
Telefon: 06402-5196222
E-Mail: tnl-strom@tnl-umwelt.de

Die Bekanntmachung sowie eine vollständige Liste der betroffenen Flurstücke finden Sie auch nachfolgend online unter:



[amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/
Bekanntmachungen/](https://amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/Bekanntmachungen/)

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH SAERBECK

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und ggf. Zuwegung betroffen:

Gemarkung Saerbeck

Flur 001 _____
Flurstücke: 13, 25, 8
Flur 016 _____
Flurstücke: 32, 42
Flur 017 _____
Flurstücke: 2
Flur 018 _____
Flurstücke: 16
Flur 021 _____
Flurstücke: 32, 38, 4
Flur 032 _____
Flurstücke: 16, 20

Flur 033 _____
Flurstücke: 13, 18
Flur 051 _____
Flurstücke: 25, 28, 36, 37, 46, 48, 62, 63
Flur 052 _____
Flurstücke: 10, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 33, 5
Flur 053 _____
Flurstücke: 126
Flur 058 _____
Flurstücke: 10, 11, 12, 49, 6, 62, 69, 9

Nachfolgende Flurstücke sind von einer Zuwegung betroffen:

Gemarkung Saerbeck

Flur 001 _____
Flurstücke: 11, 13, 15, 24, 25, 8
Flur 002 _____
Flurstücke: 22, 23
Flur 016 _____
Flurstücke: 25, 32, 42
Flur 017 _____
Flurstücke: 2, 33, 35
Flur 018 _____
Flurstücke: 16, 19
Flur 021 _____
Flurstücke: 32, 33, 38, 4, 40, 45, 7
Flur 024 _____
Flurstücke: 39
Flur 029 _____
Flurstücke: 115
Flur 030 _____
Flurstücke: 15
Flur 032 _____
Flurstücke: 16, 20, 40, 76
Flur 033 _____
Flurstücke: 11, 13, 18
Flur 051 _____
Flurstücke: 32, 36, 37, 46, 47, 57, 62, 63
Flur 052 _____
Flurstücke: 10, 23, 24, 25, 27, 28
Flur 053 _____
Flurstücke: 126, 36, 46
Flur 058 _____
Flurstücke: 10, 11, 31, 53, 6, 62, 63, 69, 9